

18.12.74

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung
des Kassenarztrechts und zur Änderung der
Krankenversicherung der Rentner
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KWVG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrats am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 30 Buchst. e (§ 368 n Abs. 7 RVO)

a) In Buchstabe e ist in Absatz 7 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Insoweit obliegt ihnen insbesondere

- a) die örtliche Organisation eines Bereitschaftsdienstes,
- b) die Bereitstellung von Vertretern und Assistenten,
- c) die Regelung der Versorgung mit Hilfe von Ermächtigungen für nicht zugelassene oder nicht beteiligte Ärzte oder für Krankenhäuser oder Institute,
- d) die Bewilligung von Zweigpraxen und Zweitsprechstunden,
- e) die Gewährung von zeitlich befristeten Umsatzgarantien und zinslosen Honorarvorschüssen zur Erleichterung der Anlaufzeit bei Praxisgründungen,
- f) die Gewährung und Vermittlung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen und die Gewährung von Zinszuschüssen zur Praxisgründung, Gründung von Praxisgemeinschaften, Ausstattung von Zweigpraxen und Einrichtung von Apparategemeinschaften,

18.12.74

- g) die Übernahme der Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von ärztlichen Bereitschaftsdienstzentralen und die Gewährung einer Bereitschaftsdienstpauschale,
 - h) die Gewährung von Zuschüssen zur Beschäftigung von Vertretern und Assistenten in besonderen Fällen,
 - i) die Gewährung erhöhter Wegegelder für Landarztpraxen."
- b) Nach Buchstabe e ist folgender Buchstabe f anzufügen:
"f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
'(8) Die Kosten für die Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung werden vorbehaltlich abweicher vertraglicher Regelungen als Verwaltungskosten aus der Gesamtvergütung bestritten."

Begründung:

Die vorgesehene Änderung bringt einen Katalog von Maßnahmen der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Erfüllung ihrer Sicherstellungsauftrags sowie eine Regelung über die Tragung der Kosten für die Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung. Die Aufzählung der wichtigsten angemessenen und geeigneten Maßnahmen ist nicht abschließend und soll ebenso wie die vorgesehene Regelung der Kostentragung die Verpflichtungen der Kassenärztlichen Vereinigungen klarstellen.

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KWVG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 33 (§ 368 s RVO)

a) In Nummer 33 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:
"Nach § 368 q wird folgender § 368 r eingefügt."

b) § 368 s ist ersatzlos zu streichen.

Als Folge sind in Nummer 23 Buchst. a in Doppelbuchstabe bb die Worte "die Zulässigkeit besonderer Sicherstellungsmaßnahmen durch die Krankenkassen (§ 368 s)" zu streichen.

In Nummer 26 Buchst. a sind in Doppelbuchst. aa die Worte "den Eigeneinrichtungen der Krankenkassen" zu ersetzen durch die Worte "den Zahnkliniken der Krankenkassen".

In Nummer 49 sind in § 525 c Abs. 2 die Worte "; § 368 s gilt entsprechend" zu streichen.